Estland

Reisepass

Lexilog-Suchpool

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tallinn

Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel.: +372 6275 300
Fax: +49-(0)30-1817 67255
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Internetseite: www.tallinn.diplo.de

Stand: August 2017

Merkblatt über die Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen

Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises, Reisepasses oder Kinderreisepasses können nur bei persönlicher Vorsprache des Antragstellers in der Rechts- und Konsularstelle der Botschaft gestellt werden. Minderjährige Personalausweis- bzw. Passbewerber stellen ihren Antrag ebenfalls persönlich und in Begleitung der/des Sorgeberechtigten. Im Falle der Nichtanwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils ist dessen schriftliche Zustimmung (mit öffentlicher Unterschriftsbeglaubigung) zum Personalausweis- bzw. Passantrag vorzulegen.

Zur Beantragung eines deutschen Personalausweises bzw. Reisepasses müssen volljährige Antragsteller folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen:

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (ist nur im Original erforderlich)

- Ein aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45 mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck, keine Uniform, keine Kopfbedeckung. Die Gesichtshöhe auf dem Bild (vom Kinn bis zum Haaransatz) muss mindestens 32 mm und darf max. 36 mm betragen. Das Bild wird bei der Bundesdruckerei digitalisiert und auf einem Chip im vorderen Einband des Passes gespeichert. Die Fotomustertafel für biometrische Pässe finden Sie als Download auf unserer Webseite:

http//www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/2503164/Daten/463385/Fotomustertafel_Paesse.pdf

Lexilog-Suchpool

- Abgabe von zwei Fingerabdrücken bei Beantragung eines biometrischen Reisepasses („ePass“) bzw. freiwillige Abgabe von Fingerabdrücken für Personalausweis

- Bisheriger deutscher Reisepass oder Personalausweis

- Geburts- oder Abstammungsurkunde

- Abmeldebescheinigung vom letzten innerdeutschen Wohnsitz, sofern in Ihrem Pass noch nicht der estnische oder ein anderer ausländischer Wohnort eingetragen ist (siehe auch gesondertes Merkblatt zum Melderecht in Deutschland).

- Aufenthaltserlaubnis für Estland

- Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch (sofern Sie verheiratet sind oder waren)

- ggf. Scheidungsurteil oder -urkunde

- ggf. Bescheinigung über die Namensführung

- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde bzw. Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler)

- ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder ein von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument

- ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde

Minderjährige Personalausweis- bzw. Passbewerber legen bitte neben den o. g. Dokumenten zusätzlich die folgenden Unterlagen – ebenfalls im Original oder beglaubigter Kopie – vor:

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig von **allen** Sorgeberechtigten unterschriebenes Antragsformular (ist nur im Original erforderlich)

- **Pflicht bei Kindern ab dem sechsten Lebensjahr:** Abgabe von zwei Fingerabdrücken bei Beantragung eines biometrischen Reisepasses („ePass“)

- aktueller Reisepass / Personalausweis der Mutter

Lexilog-Suchpool

- aktueller Reisepass / Personalausweis des Vaters

- Heiratsurkunde der Eltern oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes waren)

- Vaterschaftsanerkennung (falls die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren)

- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden bzw. Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler) der Eltern

- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein kann.

Informationen über die Ausstellung von Personalausweisen finden Sie unter dem Link des BMI:

http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/PA-Flyer_auf_einen_Blick.pdf?__blob=publicationFile

- **Online-Funktion des Personalausweises**

Das Personalausweisgesetz wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 07.07.2017 dahingehend geändert, dass die Online-Funktion (eID) eines neu ausgestellten Personalauseises für Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeschaltet werden muss.
Ein Personalausweis mit eingeschalteter Online-Funktion kann erst dann tatsächlich genutzt werden, wenn die fünfstellige Transport-PIN durch eine sechsstellige persönliche PIN ersetzt wurde. Dies kann in der Auslandsvertretung oder mittels eines Kartenlesegeräts am heimischen PC erfolgen.
S. Link auf Webseite des BMI:
http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/das-brauchen-Sie/Pin-Puk-Sperrkennwort/Pin-Puk-Sperrkennwort-node.html

Lexilog-Suchpool

Weitere Hinweise für Einzelfälle

1) **Nur vorübergehender Aufenthalt im Amtsbezirk der Botschaft**

Hält sich der Personalausweis- bzw. Passbewerber nur vorübergehend im Amtsbezirk der Botschaft auf, muss vor der Ausstellung die Ermächtigung der für die Hauptwohnung zuständigen Personalausweis- bzw. Passbehörde eingeholt werden. Die Personalausweis- bzw. Passausstellung kann sich dadurch verzögern. Zudem verdoppelt sich die Grundgebühr für die Passausstellung. Bei Einholung der Ermächtigung per Telefon/Fax wird vom Antragsteller außerdem hierfür eine Auslagenerstattung verlangt.

2) **Eintragung von Namen in den Pass**

In den Pass (unabhängig von der Passart) darf nur der Familiename eingetragen werden, den der volljährige bzw. minderjährige Passbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung für den deutschen Rechtsbereich führt. Passbewerber, die für den deutschen Rechtsbereich bisher keinen Familiennamen führen, müssen vor der Passausstellung eine Namenserklärung für den deutschen Rechtsbereich abgeben, ggf. vertreten durch den/die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich häufig erst bei der Prüfung der vorgelegten o. g. Dokumente.

3) **Notwendige Angaben in der estnischen Geburtsurkunde von Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren**

Es ist ein langer Auszug aus dem zentralen estnischen Einwohnerregister über die Geburt des Kindes nebst eingetragener Vaterschaftsanerkennung sowie Zustimmung der Mutter unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ vorzulegen. Die Vorlage eines regulären Auszuges bzw. einer Geburtsurkunde ohne die o. g. Angaben sind nicht ausreichend. Bei Bedarf können Sie ein Muster des o. g. langen Auszuges aus dem Einwohnerregister bei der Botschaft anfordern.

4) **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen**

- bei verheirateten Eltern: von beiden Elternteilen
- bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern: vom gesetzlichen Vertreter laut Sorgerechtsbeschluss des Gerichts (ist hierzu vorzulegen !) oder von beiden Eltern-teilen
- sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, findet eine Prüfung nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts statt, ob gemeinsames Sorgerecht der Eltern (entsprechend dem deutschen Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998) oder Altfall (meist Mutter allein) vorliegt. Die Personensorge richtet sich bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Estland in der Regel nach dem estnischen Sorgerecht, so dass in den meisten Fällen beide Elternteile die Personensorge ausüben (siehe auch die Ausführungen oben unter Ziffer 3).
- bei Halbwaisen: vom lebenden Elternteil (Sterbeurkunde des verstorbenen Eltern-teils ist vorzulegen)
- bei Waisen: vom Vormund (Bestallungsurkunde ist vorzulegen)

Lexilog-Suchpool

5) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Neugeborenen

- Bei Kindern von Eltern, die **zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet** waren, sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Heiratsurkunde der Eltern sowie beide Pässe der Eltern vorzulegen.
- Bei Kindern von **nicht miteinander** verheirateten Eltern, bei denen **nur die Mutter deutsche Staatsangehörige** ist, sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Pässe **beider** Eltern vorzulegen. Es sind aber ebenfalls die Ausführungen oben unter den Ziffern 3) und 4) zu beachten.
- Bei Kindern von **deutschen** Vätern und **nicht deutschen** Müttern, die zum Zeitpunkt der Geburt **nicht** miteinander verheiratet waren, ist zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit neben den Reisepässen der Eltern eine Vaterschafts-anerkennung (falls eine solche in Deutschland erfolgt ist) **oder** ein langer Auszug aus dem zentralen estnischen Einwohnerregister über die Geburt des Kindes nebst eingetragener Vaterschaftsanerkennung sowie Zustimmung der Mutter unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ erforderlich. Die Vorlage eines regulären Auszuges oder einer Geburtsurkunde ohne die o. g. Angaben sind **nicht** ausreichend.
- Ggf. ist die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises oder der Einbürgerungs-urkunde bzw. der Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz des Vaters bzw. der Mutter zusätzlich erforderlich.

6) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatern mit Optionsrecht

Seit Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zum 01.01.2000 wird in Deutschland geborenen Kindern von Ausländern von Geburt an die deutsche Staats-angehörigkeit erteilt (ius-soli-Prinzip), wenn mindestens ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthalts-berechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ebenso konnten Eltern, die die oben genannten Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes erfüllten und das Kind bis zum 01.01.2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, auf Antrag ihre Kinder einbürgern lassen. Dies trifft auf Kinder, die ab 01.01.1990 geboren wurden, zu.

Bei diesen Fällen besteht ein Optionsrecht, von welchem mit Volljährigkeit Gebrauch gemacht wird. Der Passantragsteller ist hierbei zu befragen, für welche Staats-angehörigkeit er optiert. Die Erklärung muss **zwingend** schriftlich erfolgen! Erklärt der Antragsteller, dass er seine ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die **deutsche** Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung **verloren**.

Die **deutsche** Staatsangehörigkeit geht ebenfalls **verloren**, wenn bis zum **23. Lebensjahr** keine Erklärung abgegeben wird.

Lexilog-Suchpool

Gebühren

Die Gebühren und ggf. Auslagen sind bei Antragstellung in bar (Euro) oder mit Kreditkarte (MasterCard oder Visa) zu entrichten.

Nachfolgend werden die Gebühren für die häufigsten Passarten und den Personalausweis aufgelistet (nicht abschließend):

Passart	**Gebühren in EUR**
Biometrischer Reisepass für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Gültigkeit: 10 Jahre, 32 Seiten):	81,00 EUR
Biometrischer Reisepass für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gültigkeit: 6 Jahre, 32 Seiten):	58,50 EUR
vorläufiger Reisepass (Gültigkeit: max. 1 Jahr)	39,00 EUR
Kinderreisepass (Gültigkeit: 6 Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	26,00 EUR
Unzuständigkeitszuschlag	zusätzlich zwischen 13,00 EUR und 60,00 EUR (abhängig von der Passart)
Personalausweis	
Für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	58,80 EUR
Für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	52,80 EUR
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion Änderung der PIN Entsperren des Personalausweises	Jeweils 12,00 EUR
Unzuständigkeitszuschlag	13,00 EUR

Änderungen

Die Änderung des Wohnortes ist kostenlos, für alle anderen Änderungen des Passes oder Kinderpasses fallen verschiedene Gebühren an, die Sie am besten vorher erfragen.

Kinderreisepass/Kindereintrag

Seit dem 01.01.2006 werden nur noch die neuen Kinderreisepässe ausgestellt, für die unabhängig vom Alter ein Lichtbild in oben beschriebener Qualität erforderlich ist. Der Kinderausweis nach dem alten Modell wird nicht mehr verlängert oder mit einem Lichtbild versehen.

Lexilog-Suchpool

Nach der Passnovelle vom 01.11.2007 ist ein Kindereintrag in die Elternpässe nicht mehr möglich.

Bearbeitungsdauer

Bitte beachten Sie, dass Ihr Personalausweis- bzw. Passantrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Gebühren bezahlt worden sind. Da der biometrische Reisepass zentral von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt wird, beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel zwischen vier und sechs Wochen. Die Beantragung eines Personalausweises dauert sechs bis acht Wochen. Nach Eintreffen Ihres neuer Personalausweises bzw. Passes werden Sie benachrichtigt.

Bisheriger Pass bzw. Personalausweis

Ihren bisherigen Pass oder Kinderausweis bzw. Personalausweis müssen Sie zur Abholung des neuen Passes / Kinderreisepasses /Personalausweises mitbringen, er wird eingezogen und vernichtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie ihn nach amtlicher Entwertung zu Andenkenzwecken wieder mitnehmen können.

Pässe, die noch einen gültigen Sichtvermerk enthalten, dürfen nicht entwertet werden. Sie sind aber nach Ablauf der Gültigkeit des Sichtvermerks oder nach dessen Übertragung in den neuen Pass zur Einziehung oder Entwertung bei der Passstelle der Botschaft vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft gerne zur Verfügung.

Lexilog-Suchpool